

1969	Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1969	Nr. 131
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 69	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung <small>Bundesgesetzbl. III 7400-1-1</small>	2317
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2338

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 8 Abs. 1 und § 26 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Verbrauchsland“ eingefügt „(§ 8 Abs. 5)“.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. In § 5 a wird hinter dem Wort „Verbrauchsland“ eingefügt „(§ 8 Abs. 4 und 5)“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit B 1 gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung.“

4. § 6 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6 a

Beschränkung nach §§ 5 und 8 Abs. 1 AWG“.

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G 1 gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist ohne Genehmigung nur zulässig, wenn die Waren den in Absatz 2 Buchst. c genannten Qualitätsnormen entsprechen und die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 in der jeweils geltenden Fassung durch Verordnungen des Rates oder der Kommission festgesetzten Mindestpreise nicht unterschritten sind.

(4) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G 2 gekennzeichneten Waren nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Genehmigungen werden ohne mengenmäßige Beschränkung unter der Bedingung erteilt, daß die Ausfuhrsendungen den Erfordernissen für den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut entsprechen, die in den Richtlinien des Rates Nr. 66/400 bis 403/EWG vom 14. Juni 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2290 ff.), Nr. 68/193/EWG vom 9. April 1968 (Amtsblatt Nr. L 935 S. 15) und Nr. 69/208/EWG vom 30. Juni 1969 (Amtsblatt Nr. L 169 S. 3) festgelegt sind. Die Ausfuhr der mit G 2¹⁾ gekennzeichneten Ölsaaten,

die unter die EWG-Marktorganisation für Fette (Verordnung Nr. 136/66/EWG vom 22. September 1966) fallen, nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist genehmigungsfrei zulässig. Die Ausfuhr des übrigen mit G 2 gekennzeichneten Saat- und Pflanzgutes nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Genehmigungen werden erteilt, soweit dies unter Wahrung der in § 8 Abs. 1 AWG genannten Belange möglich ist."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausfuhrscheine sind die Ausfuhrerklärung (Anlage A 1), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), sowie bei Ausfuhrsendungen im Werte bis zu ein-tausend Deutsche Mark die Klein-Ausfuhrerklärung (Anlage A 2), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.).“

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Waren erwirbt. Im übrigen gilt als Käuferland das Verbrauchsland.

(5) Verbrauchsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Verbrauchsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.“

6. In § 10 wird dem Absatz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Für Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren der Europäischen Gemeinschaften gemäß Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist Ausgangszollstelle die Zollstelle, bei der das gemeinschaftliche Versandverfahren beginnt (Abgangszollstelle); die Befugnisse der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zollstellen (§ 11 Abs. 1) zur Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr bleiben unberührt.“

7. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein gebietsansässiger Ausführer kann statt des Ausfuhrscheins eine Versand-Ausfuhrerklärung (Anlage A 3), die mit einer vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen ist, soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.) verwenden.“

8. In § 15 wird dem Absatz 6 folgender Satz 3 angefügt:

„Ist im gemeinschaftlichen Versandverfahren der Europäischen Gemeinschaften die Abgangszoll-

stelle zugleich Versandzollstelle, so ist weder ein Ausfuhrschein noch eine Ausfuhrkontrollmeldung erforderlich.“

9. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, gestatten, daß abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 1 einzelne Unternehmen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Verpackung von Waren befassen (Verpackungsunternehmen), als Vertreter des Ausführers die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsending bei der für sie zuständigen Zollstelle vornehmen lassen, wenn die Ausfuhrsending im Bezirk dieser Zollstelle verpackt wird und wenn statt des Ausfuhrscheins eine vom Verpackungsunternehmen ausgestellte Versand-Ausfuhrerklärung verwendet wird. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

10. In § 19 Abs. 1 erhält die Nummer 29 folgende Fassung:

„29. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beigepacktes Eis;“

11. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ausgangszollstelle ist eine Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage A 4, bei Versand mit der Eisenbahn unter Verwendung der Internationalen Zollanmeldung auf einem Vordruck nach Anlage A 4a vorzulegen.“

12. In § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Begriff „freier Verkehr“ bestimmt sich nach § 5 Abs. 4 des Zollgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

13. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

a) „3. eine Einfuhrkontrollmeldung auf einem Vordruck nach Satz 2, wenn die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00,01, 02 oder 03 oder bei Waren des Kapitels 27 in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 08 gekennzeichnet sind und der Wert der Einfuhrsending fünfzig Deutsche Mark übersteigt; bei der Einfuhr von Saatgut ist für jede Einfuhrsending eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen. Zu verwenden sind

bei der Abfertigung zum freien Verkehr von

a) nicht dem Wertzoll unterliegenden entgeltlich eingeführten Waren: der Vordruck E 2 a oder E 2 b, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 c,

b) Waren mit einem Wert je Sendung bis einschließlich 800,— DM: der Vordruck E 2 d, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 c,

c) Waren, bei denen für die Ermittlung des Zollwertes ein Mittelwert gilt: der Vordruck E 2 e,

in allen sonstigen Fällen:

der Vordruck E 2, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 c.

Angaben, die im Vordruck nach Anlage E 2 nicht vorgesehen sind, gelten auch in den anderen Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung als nicht gefordert."

b) In Absatz 3 Nummer 2 a wird das Wort „Zollaufschublager“ durch die Worte „offenen Zolllager“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird hinter der Angabe „während der Zollgutlagerung“ eingefügt: „in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern“.

14. § 28 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn eine für die Einfuhr erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder wenn die Waren nicht den Angaben in den nach § 27 Abs. 1 und 2 vorzulegenden Unterlagen entsprechen.“

15. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 20 wird das Wort „Zollgutlagern“ durch das Wort „Zolllagern“ ersetzt,

b) in Nummer 33 werden:

die Angabe „§§ 32 bis 44,“ ersetzt durch „§§ 32 bis 42, 44“,

hinter der Klammer „(Bundesgesetzbl. I S. 1937)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt,

Buchstabe k gestrichen,

c) hinter Nummer 33 wird folgende Nummer 33 a eingefügt:

„33 a. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beige packtes Eis;“

16. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Lagerung in Freihäfen oder Zolllagern“,

b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Zollgutlagern oder Zollaufschublager“ durch die Worte „oder Zolllagern“ ersetzt,

c) in Absatz 1 Satz 2 und 3 werden die Worte „zollamtlich nicht überwachen“ jeweils gestrichen.

17. § 32 b wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Lagerung im freien Verkehr“,

b) in den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „zollamtlich nicht überwachen“ jeweils gestrichen.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Nummer 2 Buchst. b werden die Worte „zollamtlich nicht überwachen“ gestrichen,

b) in Absatz 2 werden in den Sätzen 1, 2 und 3 die Worte „zollamtlich nicht überwachen“ jeweils gestrichen,

c) in Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „zollamtlich nicht überwachen“ gestrichen.

19. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aktive Lohnveredelung im freien Verkehr“,

b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zollamtlich nicht überwachen“ gestrichen.

20. § 35 b Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen und Zolllagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32 a Abs. 1 Satz 1.“

21. In § 36 werden die Worte „einem Zollgutlager oder einem Zollaufschublager“ durch die Worte „oder einem Zolllager“ ersetzt.

22. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Empfangsland ist das Land, in das die Waren verbracht werden sollen, ohne daß sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalt oder Rechtsgeschäften unterworfen werden sollen. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Empfangsland das letzte bekannte Land, nach dem die Waren abgesandt werden.“

23. § 43 a wird aufgehoben.

24. Die §§ 52 bis 54 und 72 bis 76 werden aufgehoben.

25. § 71 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „43 a“ gestrichen,

b) in Absatz 1 werden die Nummern 7 und 8 aufgehoben, die Nummern 6 a und 6 b werden die Nummern 7 und 8,

c) in Absatz 2 Nr. 4 a wird hinter der Angabe „§ 16 Abs. 3“ eingefügt: „oder 4“.

26. Die Anlagen A 1, A 2, A 3, A 4, A 4 a, A 8, E 2, E 2 d und E 2 e erhalten die Fassung der Anlagen 1 bis 9 zu dieser Verordnung. Zu den Anlagen A 1, A 2 und A 3 wird als Anlage 10 zu dieser Verordnung ein Ergänzungsblatt „Anlage A Erg.Bl.“ eingeführt.
27. Die Anlage A 5 zur AWW (Antrag auf Ausführgenehmigung) wird auf der Rückseite des Blattes 1 (Erläuterungen) wie folgt geändert:
- In Nummer 5 erhält der letzte Satz des ersten Absatzes folgende Fassung:
„Zum Grenzübergangswert gehören nicht bei der Ausfuhr gewährte Erstattungen sowie die in den Währungsgebieten der DM-Ost anfallenden Kosten.“
 - Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Waren erwirbt. Im übrigen gilt als Käuferland das Verbrauchsland.“
 - Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Verbrauchsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Verbrauchsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.
Als Verbrauchsland gilt bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll.“
28. Die Länderliste F 2 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:
- Die Landbezeichnung „Franz. Afar- und Issagebiet“ wird ersetzt durch „Franz. Afar- und Issagebiet“.
 - Die Landbezeichnung „Maskat und Oman; Befriedetes Oman“ wird ersetzt durch „Maskat und Oman; Arabische Vertragsstaaten“.
 - Die Landbezeichnung „Neukaledonien; Wallis- und Futunainseln“ wird ersetzt durch „Neukaledonien; Wallis und Futuna“.
 - Bei der Landbezeichnung „Westindien, Britisch-“ wird „Britisch-“ gestrichen.
29. Die Länderliste G 1 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:
- Die Landbezeichnung „Französisches Afar- und Issagebiet“ wird ersetzt durch „Franz. Afar- und Issagebiet“.
 - Die Landbezeichnung „Maskat und Oman; Befriedetes Oman“ wird ersetzt durch „Maskat und Oman; Arabische Vertragsstaaten“.
 - Die Landbezeichnung „Neukaledonien; Wallis- und Futunainseln“ wird ersetzt durch „Neukaledonien; Wallis und Futuna“.
 - Bei der Landbezeichnung „Westindien, Britisch-“ wird „Britisch-“ gestrichen.
30. Die Länderliste G 2 — Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung — wird wie folgt geändert:
- Die Landbezeichnung „Franz. Afar- und Issagebiet“ wird ersetzt durch „Franz. Afar- und Issagebiet“.
 - Die Landbezeichnung „Maskat und Oman; Befriedetes Oman“ wird ersetzt durch „Maskat und Oman; Arabische Vertragsstaaten“.
 - Die Landbezeichnung „Neukaledonien; Wallis- und Futunainseln“ wird ersetzt durch „Neukaledonien; Wallis und Futuna“.

§ 2

Die Vordrucke, die durch diese Verordnung geändert werden, können bis zum 31. Dezember 1970 noch in ihrer bisherigen Fassung verwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nummern 5 bis 8, 11, 26 und 27 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Nummern 5 bis 8, Nummern 11, 26 und 27 treten am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1969

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung

(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A 1 zur AWV Muster 4 b der Außenhandelsbestimmungen

Ausfuhr: aus dem freien Verkehr aus einem offenen Zolllager aus Lager (sonst. Zolllager, Freihafenlager u.a.) nach Eigenveredelung nur zollamtlich bewilligte nach Lohnveredelung oder in Zollrückgebieten zur pass. Veredelung zugelassene Veredelung		Ausfuhrarten: A / OZL B C D E	1 Sicherheit Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!
Ausfertigung für Statistisches Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 828		Bitte Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Ausfuhrerklärung beachten	
2 Anlagen		AE M	
3 Vorgegangenes Zollverfahren	4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbögen	5 Austuhrgenehmigung vom Nr. _____ gültig bis _____ Stempel _____	Abgangszollstelle Versandschein ausgestellt am unter Nr. _____ Stempel _____ Unterschrift _____ Stat. Anm.Nr.: _____
6 Ausgeführt mit Versand-AE Nr.		7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Strasse und Hausnummer) Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Ort und Datum _____ Unterschrift und Firmenstempel _____ Firmenstempel _____	
8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts a) — vom Ausfuhrer zutreffenden Häfen ankreuzen — Hamburg <input type="checkbox"/> Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) — ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen — Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen			
10 VERSANDANMELDUNG: vertreten durch _____ verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle _____ zu gestalten (Ort) _____ den _____ Unterschrift _____			
12 Ausfuhrart (zutreffende Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen)		13 Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, nach zollamtlich bewilligter Lohnveredelung)	
16 Vereinbarte Währung bzw. unentgeltlich		17 Fälligkeiten der Forderung (Monat, Jahr; z. B. 50% 1/70, 30% 4/70, 20% 9/70; ggf. Anlage beifügen)	
18 Lieferbedingung (z. B. ab Werk, Job Hamburg, cif Sydney)		25 Verbrauchs-Bestimmungsland	26 Käuferland
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)		31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)	
32		35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Stück, Liter, Gramm usw.	41 Eigengewicht in vollen kg
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)		31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)	
32		35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Stück, Liter, Gramm usw.	41 Eigengewicht in vollen kg
45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)		46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)	
50		Verkehrs-zweig	GV
Eingang in die Gemeinschaft		Kennz. des Beford.mittels	C
Beladung/Umladung		Nationalität Flagge	
Umladung		51 Letztes Versendungsland	
Umladung/Entladung		52 Erstes Bestimmungsland	
Ausgang aus der Gemeinschaft		_____	

Anmerkungen:

In **Gründruck**: Die Ecken rechts oben und rechts unten; die Wörter „zugleich Ausfuhranmeldung“ und „Ausfertigung für Statistisches Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 828“.

In **Rotdruck**: Der Kasten in der rechten oberen Ecke mit den Wörtern „Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!“, die Wörter „Bitte Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Ausfuhrerklärung beachten“, die Kästen am Ende der Felder Nr. 12, 13, 25, 26, 38, 39, 45 und 46.

Die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugeteilte Nummer (s. § 8 Abs. 3 AWV) ist in dem Feld über Feld Nr. 5 anzubringen.

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist)

a) Gestellungs- Anmelde- bestätigung *)

Datum _____ Uhrzeit _____

Zur zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung gestellt/angemeldet *)
Die Ausfuhr ist zulässig
Zur Vorausanmeldung zugelassen. *)

Ort und Datum.



b) Befund

Ort und Datum.



2. Eintragungen der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle/Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist — nicht — geprüft worden. *)

Die Ausfuhrsendung ist

- a) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden. *)
- b) ausgeführt worden. *)
- c) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden. *)

Ort und Datum.



*) Nichtzutreffendes zu streichen.

Stat. AnmSt. Nr.:

Allgemeine Hinweise

1. Dieser Vordruck ist „Ausfuhrerklärung“ nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) und als „Ausfuhranmeldung“ zugleich statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Außenhandelsstatistik ist das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413). Außer den Angaben, die nach diesen Vorschriften gefordert werden (ungerasterte Felder), können in diesem Vordruck auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABIEurGem. L 77/1) in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung“ auch die Versandanmeldungen T 1 oder T 2 auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der „Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung“ ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T 1 oder T 2 nicht durchgeschrieben zu werden.

Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.

2. Erläuterungen zum Ausfüllen der ungerasterten Felder sind auf der Rückseite der „Durchschrift der Ausfuhrerklärung“ abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.

Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.

Durchschrift der Ausfuhrerklärung
(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

Ausfuhrer: aus dem freien Verkehr aus einem anderen Zollgebiet auslagen (Konst., Zolllager, Freihandlager) n.a. nach Lagerveredelung (mit zollamtliche willkür nach Lagerveredelung) oder in Zollfreigebieten zur pass. Veredelung (zur pass. Veredelung)		Ausfuhrarten: A ATOZI B C D E		1. Sicherheit	
Verbleibt beim Ausfuhrer		AE M		Abgangszollstelle Verbandschein ausgestellt am unter Nr. Stempel Unterschrift Stab-Nr. Nr.	
2. Anlagen		3. Vorausgesetztes Zollverfahren		4. Anzahl der bei der letzten Lagerveredelung	
5. Ausfuhrerlaubnis vom Nr. gültig bis Stempel		6. Ausgeführt mit Versand-AE Nr.		7. Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfachstraße, und Hausnummer)	
8. Bei Ausfuhr über einen deutschen Seehafen oder Rheinabwärts a) vom Ausfuhrer zutreffenden Häfen ankreuzen — Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen — Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen		9. Firmenstempel			

10. VERSANDANMELDUNG:
 vertreten durch
 verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen.
 (Ort) _____ (Ort) _____
 Unterschrift: _____

11. Empfänger

12. Ausfuhrart (entweder Packstücken aus dem Verkaufslager entnehmen) **13. Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lagerveredelung, nach Zollamt bewilligter Lagerveredelung)**

16. Vereinbarte Währung bzw. unentgeltlich **17. Mängigkeiten der Förderung (Möwen, Iab; z. B. 50% 4/70, 30% 4/70, 20% 4/70; ggf. Anlage beifügen)**

18. Lieferbedingung (z. B. ab Werk, inkl. Fracht, etc.) **25. Veredelungsbestimmungsland** **26. Käuferland** **Länder-Nr.**

30. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei ungetragenen Waren: Beförderungsart und Nr., oder Marken) **31. Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)**

32. **35. Versendungsland** **36. Rohgewicht in vollen kg** **37. Preis**

38. Warennummer **39. Ursprungsland** **40. Stück, Liter, Gramm usw.** **41. Eigengewicht in vollen kg** **42. Grenzübergangswert in vollen DM**

30. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei ungetragenen Waren: Beförderungsart und Nr., oder Marken) **31. Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)**

32. **35. Versendungsland** **36. Rohgewicht in vollen kg** **37. Preis**

38. Warennummer **39. Ursprungsland** **40. Stück, Liter, Gramm usw.** **41. Eigengewicht in vollen kg** **42. Grenzübergangswert in vollen DM**

45. Vorgeschlossener Grenzübergangsstellen (z. B. Land)							
46. Benutzte Grenzübergangsstellen (z. B. Land)							
50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beford.mittels	C	Nationalität/Flagge	51. Letztes Versendungsland
Fahrtang in die Gemeinschaft							
Befahrung/Umladung							
Umladung							
Umladung/Entladung							52. Erstes Bestimmungsland
Ausgang aus der Gemeinschaft							

Anmerkungen:
In Rotdruck: Die Ecken rechts oben und rechts unten; die Wörter „Durchschrift der“ und „Verbleibt beim Ausfuhrer“.
 Die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugewiesene Nummer (s. § 8 Abs. 3 AWV) ist in dem Feld über Feld Nr. 5 anzubringen

Anlage 2 Blatt 1 (Vorderseite)

Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung
(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

(Nur für Sendungen im Werte bis einschl. 1000 DM)

Anlage A 2 zur AWV
Muster 4 a der Außenhandelsstellen

Ausfuhr: aus dem freien Verkehr aus einem offenen Zolllager aus Lager (sonst. Zolllager, Freihafenlager u.a.) nach Eigenveredelung (nur zollamtlich bewilligte nach Lohnveredelung (oder in Zollfreiregionen zur pass. Veredelung (zugelassene Veredelung)		Ausfuhrarten: A A/OZL B C D E	1 Sicherheit	Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!
Ausfertigung für Statistisches Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 828		Bitte Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung beachten		
2 Ablagen		4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbögen		Abgangskollektive Versandchein ausgestellt am unter Nr. Stempel Unterschrift: Stat. AmtSt. Nr.:
3 Vorgangsgangenes Zollverfahren		5 Ausfuhrgenehmigung vom Nr. _____ gültig bis _____ Stempel 6 Ausgeführt mit Versand-AE Nr.		
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach, Straße und Hausnummer) Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ort und Datum _____ Unterschrift und Firmenstempel _____				8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts a) - vom Ausfuhrer zutreffenden Haken ankreuzen -- Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) - - ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen -- Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen

10 VERSANDANMELDUNG: vertreten durch _____ verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungskollektive _____ zu stellen. (Ort) _____ den _____ Unterschrift _____		11 Empfänger
--	--	---------------------

12 Ausfuhrart (zutreffende Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen)	13 Anlaß der Ausfuhr (z. B. Vorlauf, zu oder nach zollamtlich bewilligter Lohnveredelung)
--	--

25 Verbrauchs-Bestimmungsland	Länder-Nr.
--------------------------------------	-------------------

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unversapackten Waren, Beförderungsmitteil mit Nr. oder Namen)	31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsart eintragen)
--	---

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Stück, Liter, Gramm usw.	41 Eigengewicht in vollen kg
42 Grenzübergangswert in vollen DM			

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unversapackten Waren, Beförderungsmitteil mit Nr. oder Namen)	31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsart eintragen)
--	---

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Stück, Liter, Gramm usw.	41 Eigengewicht in vollen kg
42 Grenzübergangswert in vollen DM			

45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)	46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)
---	--

50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge	51 Letztes Versendungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/Umladung							
Umladung							
Umladung/Entladung							
Ausgang aus der Gemeinschaft							52 Erstes Bestimmungsland

Anmerkungen:

In Gröndruck: Die Ecken rechts oben und rechts unten; die Wörter „zugleich Klein-Ausfuhranmeldung“ und „Ausfertigung für Statistisches Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 828“.

In Rotdruck: Der Kasten in der rechten oberen Ecke mit den Wörtern „Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!“, der durchbrochene Balken links oben; die Wörter „Bitte Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung beachten“; die Kästen am Ende der Felder Nr. 12, 13, 25, 38, 39, 45 und 46.

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für genehmigungsfreie Sendungen und für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist)

**a) Gestellungs-
Anmelde- bestätigung*)**

Datum _____ Uhrzeit _____

Zur zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung gestellt/angemeldet *)
Die Ausfuhr ist zulässig.
Zur Vorausanmeldung zugelassen. *)

Ort und Datum



b) Befund

Ort und Datum



2. Eintragungen der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle/Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist -- nicht -- geprüft worden. *)
Die Ausfuhrsendung ist

- a) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden. *)
- b) ausgeführt worden. *)
- c) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden. *)

Ort und Datum



*) Nichtzutreffendes zu streichen.

Stat. AnnSt. Nr.:

Allgemeine Hinweise

1. Dieser Vordruck ist „Klein-Ausfuhrerklärung“ nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) und als „Klein-Ausfuhranmeldung“ zugleich statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Außenhandelsstatistik ist das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413). Außer den Angaben, die nach diesen Vorschriften gefordert werden (ungerasterte Felder), können in diesem Vordruck auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABIEurGem. L 77/1) in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Klein-Ausfuhrerklärung“ zugleich „Klein-Ausfuhranmeldung“ auch die Versandanmeldungen T 1 oder T 2 auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der „Klein-Ausfuhrerklärung“ zugleich „Klein-Ausfuhranmeldung“ ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T 1 oder T 2 nicht durchgeschrieben zu werden. Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.

2. Erläuterungen zum Ausfüllen der ungerasterten Felder sind auf der Rückseite der „Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung“ abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.

Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.

Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung
(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

(Nur für Sendungen im Werte bis einschl. 1000 DM)

Anlage A 2 zur AWW

<p>Ausfuhr: aus dem freien Verkehr aus einem offenen Zollapp. aus Lager (sonst. Zollapp., Freihandlager usw.) nach Freiveredelung (nur zollrechtlich bewilligte) nach Lohnveredelung (oder in Zollfreibehalten zur pass. Veredelung (zwecklose Veredelung)</p>		<p>Ausfuhrarten: A A/OZL B C D E</p>	<p>1 Sicherheit:</p>
<p>Verbleibt beim Ausführer</p>		<p>Abgangsstelle:</p>	
<p>2 Anlagen:</p>		<p>Versandchein ausgestellt am unter Nr. _____</p>	
<p>3 Vorangegangenes Zollverfahren:</p>	<p>4 Anzahl der beigefügten Freiveredelungsblätter:</p>	<p>5 Ausfuhrgenehmigung vom Nr. _____ gültig bis _____ Stempel _____</p>	<p>6 Ausgeführt mit Versand-AE Nr. _____</p>
<p>7 Ausführer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Strasse und Hausnummer)</p>		<p>8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts a) — vom Ausführer zutreffenden Häfen ankreuzen — Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) — ggf. vom Warenführer zu ergänzen — Schiffsname, Verladetage und Ausladehafen</p>	
<p>10 VERSANDANMELDUNG: verfügt durch _____ verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle _____ zu stellen (Ort) _____ über _____</p>		<p>11 Etik./Stapel:</p>	
<p>12 Ausführer (Unterfeld bis hinweis an dem Verbräuch/Entgang)</p>		<p>13 Anfall der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, nach zollamt. bewilligte Lohnveredelung)</p>	
<p>25 Verbrauch-/Bestimmungsland (Länder-Nr.)</p>		<p>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (Bei unversapackten Waren: Beförderungsart/Lauf Nr., oder Namen)</p>	
<p>31 Warenbezeichnung (Bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)</p>		<p>32</p>	
<p>33 Warennummer</p>	<p>34 Ursprungsland</p>	<p>35 Versendungsland</p>	<p>36 Rohgewicht in vollen kg</p>
<p>38</p>	<p>39</p>	<p>40 Stück, Liter, Gramm usw.</p>	<p>41 Eigengewicht in vollen kg</p>
<p>30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (Bei unversapackten Waren: Beförderungsart/Lauf Nr., oder Namen)</p>		<p>31 Warenbezeichnung (Bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)</p>	
<p>32</p>	<p>33</p>	<p>34</p>	<p>35</p>
<p>38</p>	<p>39</p>	<p>40</p>	<p>41</p>
<p>42 Grenzübergangswert in vollen DM</p>		<p>42 Grenzübergangswert in vollen DM</p>	
<p>45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (in Land)</p>	<p>46 Benutzte Grenzübergangsstellen (in Land)</p>		
<p>50</p>	<p>Ort</p>	<p>Verkehrszweig</p>	<p>GV</p>
<p>Eingang in die Gemeinschaft</p>			
<p>Beladung/ Umladung</p>			
<p>Umladung</p>			
<p>Umladung/ Entladung</p>			
<p>Anstang aus der Gemeinschaft</p>			
			<p>51 Letztes Versendungsland</p>
			<p>52 Erstes Bestimmungsland</p>

Anmerkungen:

In Rotdruck: Die Ecken rechts oben und rechts unten; die Wörter „Durchschrift der“ und „Verbleibt beim Ausführer“.

Versand-Ausfuhrerklärung

(§ 12 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A 3 zur AWV

Ausfuhrer: aus dem freien Verkehr aus einem offenen Zolllager aus Lager (sonst Zolllager, Freihafenlager u. a.) nach Eigenveredelung (nur zollamtlich bewilligte) oder in Zollfreigebieten zur pass. Veredelung (spezifische Veredelung)		Ausfuhrarten: A A/OZL B C D E		1 Sicherheit	
Von der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle/Postanstalt am Hauptzollamt/Zollamt				(Anschrift der Zollstelle des Ausfuhrers)	
2 Anlagen		3 Vorangegangenes Zollverfahren		4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter	
5 Anschlussbezeichnung vom Nr. gültiges Stempel		Bitte Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung beachten		Abgangszollstelle Versandschein ausgestellt am unter Nr. Stempel Unterschrift Stat. AnmSt. Nr.	
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)				7a Versender (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)	
Ort und Datum				8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts a) - vom Ausfuhrer zutreffenden Häfen ankreuzen - Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstige: <input type="checkbox"/> b) - ggf. vom Warenführer zu ergänzen - Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen	
Unterschrift und Firmenstempel				Firmenstempel	
10 VERSANDANMELDUNG: vertreten durch verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle (Ort) den zu stellen.					
12 Ausfuhrart (zutreffende Buchstaben aus dem Vordruckkopfeintragen)				11 Empfänger	
25 Verbrauchs-/Bestimmungsland Länder-Nr.				30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)	
31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)				31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)	
32		35 Versendungsland		36 Rohgewicht in vollen kg	
37 Preis		38 Warennummer		39 Ursprungsland	
40 Stück, Liter, Gramm usw.		41 Eigengewicht in vollen kg		31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)	
32		35 Versendungsland		36 Rohgewicht in vollen kg	
37 Preis		38 Warennummer		39 Ursprungsland	
40 Stück, Liter, Gramm usw.		41 Eigengewicht in vollen kg		31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)	
45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)		46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)		50	
Ort		Verkehrsweig		GV	
Kennz. des Beförd.mittels		C		Nationalität/Flagge	
Eingang in die Gemeinschaft		Beladung/Umladung		51 Letztes Versendungsland	
Umladung		Umladung/Entladung		52 Erstes Bestimmungsland	
Ausgang aus der Gemeinschaft					

Anmerkungen:

In Schwarzdruck: Die Ecken rechts oben und rechts unten.

In Rotdruck: Die Wörter „Bitte Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung beachten“.

Die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugeteilte Nummer (s. § 12 Abs. 1 AWV) ist in dem Feld über Feld Nr. 5 anzubringen.

Anlage 3 Blatt 1 (Rückseite)

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist)

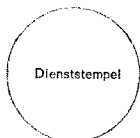
a) **Gestellungs- Anmelde- bestätigung*)** Datum _____ Uhrzeit _____
Zur zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung gestellt / angemeldet*)
Die Ausfuhr ist zulässig.
Zur Vorausanmeldung zugelassen.*)

Ort und Datum



b) **Befund**

Ort und Datum



2. Eintragungen der Abgangs- / Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle / Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist — nicht — geprüft worden.*)
Die Ausfuhrsendung ist

- a) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden, *)
- b) ausgeführt worden, *)
- c) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.*)

Ort und Datum



*) Nichtzutreffendes zu streichen.

Stat. AnmSt. Nr.:

Allgemeine Hinweise

1. In diesem Vordruck können auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABIEurGem. L 77/1) in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Versand-Ausfuhrerklärung“ auch die Versandanmeldungen T 1 oder T 2 auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der „Versand-Ausfuhrerklärung“ ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T 1 oder T 2 nicht durchgeschrieben zu werden.

Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.

2. Erläuterungen zum Ausfüllen der ungerasterten Felder sind auf der Rückseite der „Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung“ abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.

Die Versand-Ausfuhrerklärung wird der Ausfuhranmeldung / Klein-Ausfuhranmeldung angeheftet und dem Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Postfach 828, übersandt (§ 17 Abs. 1 AHStatDV).

Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung

(§ 12 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A 3 zur AWV

Ausfuhrer: aus dem freien Verkehr aus einem offenen Zolllager aus Lager (sonst. Zolllager, Freihafenlager u. a.) nach Eigenveredelung nach Lohnveredelung zur pass. Veredelung		Ausfuhrarten: A A/OZL B C D E		1. Sicherheit	
Hauptzollamt/Zollamt				(Anschrift der Zollstelle des Ausfuhrers)	
2. Anlagen		3. Vorgegangenes Zollverfahren		4. Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter	
5. Ausfuhrerlaubnis vom Nr. gültig bis		6. Verbleibt beim Ausfuhrer/Versender		Abgangszollstelle Veranschreiben ausgestellt am unter Nr. Stempel Unterschrift Star. AmtSt. Nr.	
7. Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)				8. Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts a) - vom Ausfuhrer zutreffenden Hafen ankreuzen - Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) - ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen - Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen	
10. VERSANDANMELDUNG: vertreten durch _____ verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle (Ort) _____ den _____ zu stellen. Unterschrift: _____					
11. Empfänger					
12. Ausfuhrart (Zustellende Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen)					
25. Verbrauchs-/Bestimmungsland Länder-Nr.					
30. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unversehrten Waren: Beförderungsart mit Nr. oder Namen)			31. Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)		
32.		35. Versandungsland		36. Rohgewicht in vollen kg	
37. Preis		38. Warennummer		39. Ursprungsland	
40. Stück, Liter, Gramm usw.		41. Eigengewicht in vollen kg		30. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unversehrten Waren: Beförderungsart mit Nr. oder Namen)	
31. Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsart angeben)					
32.		35. Versandungsland		36. Rohgewicht in vollen kg	
37. Preis		38. Warennummer		39. Ursprungsland	
40. Stück, Liter, Gramm usw.		41. Eigengewicht in vollen kg		45. Vorgesahene Grenzübergangsstellen (u. Land)	
46. Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)					
50. Ort		Verkehrs-zweig		GV	
Kennz. des Beförd.mittels		C		Nationalität/Flagge	
51. Letztes Versandungsland					
52. Erstes Bestimmungsland					

Anmerkungen:

In Rotdruck: Die Ecken rechts oben und rechts unten; die Wörter „Durchschrift der“ und „Verbleibt beim Ausfuhrer/Versender“. Die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugewiesene Nummer (s. § 12 Abs. 1 AWV) ist in dem Feld über Feld Nr. 5 anzubringen.

Anlage 4 (Vorderseite)

Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung

(§ 20 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A 4 zur AWV

Von Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle
an Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft,
Außenstelle Essen,
43 Essen, Rellinghauser Straße 6

1 Sicherheit		Abgangszollstelle	
2 Anlagen		Versandschein ausgestellt am	
3 Vorgangenes Zollverfahren		unter Nr.	
4 Anzahl der beigefügten Ergänzungblätter	6 Nr. der Ausfuhrerklärung	Stempel	
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)		Unterschrift	
		Stat. AnmSt. Nr.	
		8 Name und Anschrift des Versenders	
		Ort und Datum	

Firmenstempel u. Unterschrift

10 VERSANDANMELDUNG:
Verfrachter durch _____ verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle _____ zu stellen.
(Ort) _____ den _____
Unterschrift _____

11 Empfänger

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	Länder-Nr.
30 Angabe des Beförderungsmittels (Name, Nr. und dgl.)	31 Warenbezeichnung ¹¹

35	36 Versandungsland	38 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland ¹²	41 Eigengewicht in vollen kg	

30 Angabe des Beförderungsmittels (Name, Nr. und dgl.)	31 Warenbezeichnung ¹¹
--	-----------------------------------

35	36 Versandungsland	38 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis
38 Warennummer	39 Ursprungsland ¹²	41 Eigengewicht in vollen kg	

45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)							
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)							
50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge	51 Letztes Versandungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/Umladung							
Umladung							
Umladung/Entladung							
Ausgang aus der Gemeinschaft							52 Erstes Bestimmungsland

¹¹ Bei Steinkohlenspekts auch Angabe erforderlich, ob Zechen-, Hütten- oder Gaskoks.
¹² Bei Waren, die ihren Ursprung im Wirtschaftsgebiet haben, ist das betreffende Land des Wirtschaftsgebietes (z. B. Hessen) anzugeben.

Ausfuhrbestätigung

Die umstehend bezeichneten Waren sind:

- a) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden, *)
- b) ausgeführt worden.*)

Ort und Datum



*) Nichtzutreffendes zu streichen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Vordruck können auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (AB/EurGem. L 77/1) in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der „Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung“ auch die Versandanmeldungen T 1 oder T 2 auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der „Kohle-Versand-Ausfuhrklärung“ ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T 1 oder T 2 nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T 1 oder T 2 nicht durchgeschrieben zu werden.
Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt worden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.
Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.

Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung (§ 20 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) Anlage A 4a zur AWV

**Von Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle an:
Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Außenstelle Essen
43 Essen, Rellinghauser Straße 6**

1 Ausfuhrer:	Gerasterte Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden	
2 Empfänger:	3 Ursprungsland: *)	
	4 Verbrauchsland / Bestimmungsland:	
	5 Angabe des Beförderungsmittels: (Name, Nr. und dergl.)	
6 Nr. der Ausfuhrerklärung		
7 Warenbezeichnung **)	8 Warennummer	9 Eigengewicht in vollen kg
10 Name und Anschrift des Versenders:		
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Ort u. Datum Firmenstempel u. Unterschrift </div>		

Ausfuhrbestätigung

Die obenstehend bezeichneten Waren sind ausgeführt worden.



..... Ort und Tag Ausgangszollstelle ***)
 Grenzkontrollstelle ***)
 Freihafenamt ***) }

*) Bei Waren, die ihren Ursprung im Wirtschaftsgebiet haben, ist das betreffende Land des Wirtschaftsgebietes (z. B. Hessen) anzugeben.
 **) Bei Steinkohlengaskoks auch Angabe erforderlich, ob Zechen-, Hütten- oder Gaskoks.
 ***) Nichtzutreffendes streichen.

Ausfuhrnachweis für Gasöl und Heizöl
(§ 20 b der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A 8 zur AWV

Ausfuhr: aus dem freien Verkehr aus einem offenen Zolllager aus Lager (sonst. Zolllager, Freihafenlager u. a.) nach Eigenveredelung nach Lohnveredelung zur pass. Veredelung		Ausfuhrarten: A A/OZL B C D E	1 Sicherheit	Datum und Stempel der Zollstelle
von Zollstelle an Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft - Außenstelle Hamburg -				Abgangszollstelle Versandchein ausgestellt am unter Nr.
2 Anlagen	3 Vorangegangenes Zollverfahren	4 Anzahl der beigefügten Ergänzungblätter	5 Ausfuhrgenehmigung vom Nr. gültig bis _____ Stempel 6 Ausgeführt mit Versand-AE Nr.	Stempel _____ Unterschrift _____ Stat. AnnSt. Nr.: _____
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer) Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Ort und Datum _____ Unterschrift und Firmenstempel _____			8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts a) - vom Ausfuhrer zutreffenden Hafen ankreuzen - Hamburg <input type="checkbox"/> Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) - ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen - Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen _____ Firmenstempel _____	

10 VERSANDANMELDUNG: vertreten durch _____ verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle (Ort) _____ den _____ zu stellen. Unterschrift _____		11 Empfänger: _____
--	--	-------------------------------

12 Ausfuhrart (zutreffende Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen)	13 Anlaß der Ausfuhr (z.B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, nach zollamt. bewilligter Lohnveredelung)
--	--

16 Vereinbarte Währung bzw. unentgeltlich	17 Fälligkeiten der Forderung (Monat, Jahr, z.B. 50% 1/70, 30% 4/70, 20% 9/70; ggf. Anlage beifügen)
--	---

18 Lieferbedingung (z.B. ab Werk, Job Hamburg, cif Sidney)	25 Verbrauchs-/Bestimmungsland Länder-Nr. _____	26 Käuferland Länder-Nr. _____
---	--	---------------------------------------

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)	31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)
---	--

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis	
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Stück, Liter, Gramm usw.	41 Eigengewicht in vollen kg	42 Grenzübergangswert in vollen DM

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)	31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)
---	--

32	35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis	
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Stück, Liter, Gramm usw.	41 Eigengewicht in vollen kg	42 Grenzübergangswert in vollen DM

45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)				
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)				

50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd.mittels	C	Nationalität/Flagge	51 Letztes Versendungsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung/Umladung							
Umladung							
Umladung/Entladung							52 Erstes Bestimmungsland
Ausgang aus der Gemeinschaft							

Anmerkungen:
In Braundruck: Die Ecken rechts oben und rechts unten.

Anlage 7

I. Einfuhrverfahren

- a) Einfuhrerklärung (EE) vom
(laut Tagesstempel der Landeszentralbank)
- b) Einfuhrgenehmigung (EG) vom
Ausschreibungs- } Nr.
Verfahrens- }
Lfd. Nr. je Ausschreibung
oder Verfahren
- c) Erleichtertes Verfahren
nach § AWW
- d) Gesamtwert der EE oder
Gesamtwert oder -menge der EG

Einfuhrkontrollmeldung

(§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)
Einfuhr:
 in den freien Verkehr (A)
 in ein offenes Zollager (A/OZL)
 auf Lager (sonst. Zollager, Freihafenlager u. a.) (B)
 zur Eigenveredelung { nur zollamtlich bewilligte (C)
 oder in Zollfrei gebieten (D)
 zur Lohnveredelung { zugelassene Veredelung (E)
 nach pass. Veredelung
 Über Zollstelle
 an Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft *)
 oder
 Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft *)
 *) Nichtzutreffendes streichen

Anlage E2 zur AWW

II. Rechnungspreis der angegebenen
Waren in vereinbarter Währung
.....
.....
.....
(bei unentgeltlicher Einfuhr „unentgeltlich“ eintragen)

1. **Einführer** Name Postleitzahl Wohnort/Sitz Postfach/Straße und Hausnummer

- 3. **Einfuhrart** (zutreffenden Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen) _____
- 4. **Anlaß der Einfuhr** (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, zur oder nach zollamtlich bewilligter aktiver oder passiver Veredelung; Lagerung für ausländische Rechnung; Anlaß der Rücksendung) _____
- 5. **Lieferbedingung** (z. B. ab Werk Lyon, fob Bombay, frei Grenze, cif Bremen, frei Münden) _____
- 8. **Ursprungsland** _____
- 9. **Einkaufsland** _____

10. Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart <small>(bei Einfuhr zur Eigenveredelung, zur Lohnveredelung oder nach passiver Veredelung auch Veredelungsarbeiten angeben)</small>	11. Warennummer <small>(Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)</small>	12. Menge		13. Eigengewicht in vollen kg	14. Grenz- übergangswert in vollen DM
		Stück, Liter, Gramm usw. <small>(soweit im Warenverzeichnis noch ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist)</small>			
(1) Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben					
(2)	Nicht ausfüllen				
(3)	Nicht ausfüllen				
(4)	Nicht ausfüllen				
	Nicht ausfüllen				

Einfuhrbestätigung der Zollstelle

Die Einfuhr der Waren wird bestätigt.
 Abgegeben am 19.....
 Vorbuch



Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Anmerkungen:

In Rotdruck: Der senkrechte Strich neben dem Raum für den Dienststempel; die rechte untere Ecke und der davorliegende Strich; die Wörter „Über Zollstelle an Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft *)“ oder „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft *)“, „*) Nichtzutreffendes streichen“ und „Für jede Warennummer besondere Zeile und besondere Angaben“.

I. Einfuhrverfahren nach der AWW, statistische Behandlung

- a) **Einfuhrerklärung (EF)**
vom zu lfd. Nr. (Sp. 10)
- b) **Einfuhrgenehmigung (EG)**
vom
Ausschreibungs- } Nr.
Verfahrens- }
Lfd. Nr. in Ausschreibung
oder Verfahren
zu lfd. Nr. (Sp. 10)
- c) **AWW § 32 Abs. 1 Nr.**
- d)

Gesamtwert der EF in DM	Gesamtwert in DM oder -menge der EG
-------------------------	-------------------------------------
- e) **Statistisch angemeldet** -- siehe Vorpapier --
noch nicht (O) Buchstaben
als Einfuhr auf Lager (L) eintragen
als Einfuhr zur Eigenveredelung (EV)
als Einfuhr zur Lohnveredelung (LV)
Ware des freien Verkehrs (F)

Zollantrag und Zollanmeldung/Einfuhranmeldung⁶⁾

Anlage E 2 d zur AWW

2. Ausfertigung -- Einfuhrkontrollmeldung --
Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft / Ernährung und Forstwirtschaft¹⁾
Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWW abgegeben und weitergeleitet werden.

II. Ich beantrage für die nachstehend angemeldeten Waren die Abfertigung zum freien Verkehr. Ich bin hinsichtlich dieser Waren -- nicht -- nicht in vollem Umfang -- zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.¹⁾
Die Waren sind für das/die Unternehmen bestimmt.
Der/Die Unternehmer ist/sind hinsichtlich dieser Waren zum Vorsteuerabzug berechtigt.¹⁾

1. Absender (Lieferer) Name und Anschrift

2. Einführer Name Postleitzahl Wohnort/Sitz Postfach/Straße und Hausnummer

3. Nur bei Eingang von See in einen deutschen Hafen
Schiffsname Ankunftstag ausländischer Einladehafen deutscher Ausladehafen

4. Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Geschenk, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung)
Nachholgut (EV / LV)²⁾

a) Wagon-LKW-Nr., Schiffsname zu Spalte 10 lfd. Nr. 1 zu Spalte 10 lfd. Nr. 2
b) Zahl, Art, Zeichen u. Nrn. der Packstücke

6. Lieferbedingung (Wertstellung, z. B. frei Grenze, cif Bremen, frei München)
8. Herstellungs- / Ursprungsland Länder-Nr. ¹⁾ /

7. Rohgewicht der Sendung in vollen kg
9. Einkaufsland Länder-Nr. ¹⁾ /

10. Lfd. Nr.	11. Benennung der Waren (Art und Beschaffenheit mit Angabe der Sortenbezeichnung und der besonderen Bewertungsmerkmale)	12. Warennummer (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	13. Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.) a) ¹⁾ , b) ¹⁾	14. Eigengewicht in vollen kg	15. Grenz- übergangswert in vollen DM	16. Von der Zollstelle auszufüllen		17. Von der Zollstelle auszufüllen		18. a) Zollwert b) Beförderungsk. vom Ort d. Verbringens bis erstem Inländ. Bestimmungsort DM pf
						Tarifstelle	Zollsatz	Tarifstelle	Zollsatz	
Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben										
1	Nicht ausfüllen		a)							a)
			b)							b)
2	Nicht ausfüllen		a)							a)
			b)							b)

Beigefügte Unterlagen (ohne eine für die Zollstelle bestimmte Vielfältigung der Rechnung)

- a)
- b)
- c)

Ich bin mit dem Lieferer geschäftlich nicht verbunden. Die Zahlung des Rechnungspreises stellt die einzige tatsächliche Leistung für den Kauf der Ware dar¹⁾.

Ort und Datum

Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle

Die Einfuhr der Ware wird bestätigt.

Abgegeben am

Vorbuch / Belegsammlung



Firmenstempel und Unterschrift
(Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden)

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ²⁾ Ggf. Zutreffendes ankreuzen.
- ³⁾ Nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik -- soweit bekannt --.
- ⁴⁾ Angeben, soweit für die Abgabenerhebung bedeutsam.
- ⁵⁾ Angeben, soweit im AHStatWyz ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist.
- ⁶⁾ Beachten Sie bitte die Erläuterungen.
- ⁷⁾ Bei unentgeltlicher Lieferung streichen Sie bitte den letzten Satz und setzen dafür: „Zollwert wurde geschätzt“.

Anmerkungen:

In Rotdruck: Die Striche über und neben dem Raum für die Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle; die senkrecht zueinander stehenden Striche in der rechten unteren Ecke; die Wörter „2. Ausfertigung -- Einfuhrkontrollmeldung --“, „Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft¹⁾“, „Diese 2. Ausfertigung darf nur bei gleichzeitigem Antrag auf Einfuhrabfertigung nach § 27 oder 31 AWW abgegeben und weitergeleitet werden.“ und „Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zeile und besondere Angaben“.



- I. Einfuhrverfahren nach der AWW, statistische Behandlung**
- a) **Einfuhrerklaerung (EE)**
vom zu lfd. Nr. (Sp. 7).....
 - b) **Einfuhrgenehmigung (EG)**
vom
Ausschreibungs- } Nr.
Verfahrens- }
Lfd. Nr. je Ausschreibung }
oder Verfahren }
zu lfd. Nr. (Sp. 7).....
 - c) **AWV § 32 Abs. 1 Nr.**
 - d) **Gesamtwert der EE in DM** **Gesamtwert in DM oder -menge der EG**
 - e) **Statistisch noch nicht (O))**
als Einfuhr auf Lager (L))
angemeldet — siehe Vorpapier —
*) Buchstaben eintragen.

**Zollantrag und
Zollanmeldung / Einfuhranmeldung**

**für die Abfertigung zum freien Verkehr
im Mittelwertverfahren**

2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —

Vom Zoll an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

Diese 2. Ausfertigung darf weder abgegeben noch weitergeleitet werden, wenn bereits eine Einfuhrkontrollmeldung nach der Anlage E 2 zur AWW abgegeben wurde

II. Ich beantrage für die nachstehend angemeldeten Waren die Abfertigung zum freien Verkehr unter Verwiegung auf der Fuhrwerkswaage — Gleiswaage mit/ ohne Rückverwiegung des leeren Waggons *) und Berechnung der Eingangsabgaben nach dem angemeldeten Mittelwert. Es handelt sich nicht um EWG-Waren †). Mir sind die Gründe bekannt, die den Widerruf der Vereinbarung über das MW-Verfahren zur Folge haben können. Ich bin hinsichtlich dieser Waren — nicht — nicht in vollem Umfang ‡) — zum Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) berechtigt.
*) Nichtzutreffendes streichen.

1. Absender (Lieferer) **2. Empfänger**

Name und Anschrift Name und Anschrift

3. Einführer
Name Postleitzahl Wohnort / Sitz Postfach / Straße und Hausnummer

4. Lieferbedingung (Wertstellung z. B. frei Grenze, cif Bremen, frei München)

5. Ursprungs- / Herstellungsland **Länder-Nr.**

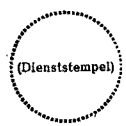
Ländersname

6. Einkaufsland **Länder-Nr.**

Ländersname

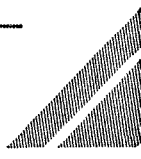
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Lfd. Nr.	a) Waggon-LKW-Nr., b) Zahl und Art, Zeichen und Nrn. der Packstücke oder der Behältnisse	Art und Beschaffenheit der Ware (Benennung nach dem Zollesarif und dem Warenverz. f. d. AHStat mit Angabe der Sortenbezeichnung und der besond. Bewertungsmerkmale)	Warennummer (Nummer des Warenzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	Gewicht in kg a) lt. Wiegekarte, b) lt. Rechnung, c) lt. anderer Unterlagen (angeben welche) Rohgewicht Eigengewicht		Mittelwert für 100 kg brutto / netto Packstück DM	Gesamt-Mittelwert a) für Zoll b) für EUST (Grenzübergangswert) DM Pf	Von der Zollstelle auszufüllen Tarifstelle (auch Anmerkung) Zollsatz	
Für jede Warenart (Warennummer und Tarifstelle) besondere Zelle und besondere Angaben									
1									
2		→ Nicht ausfüllen							
3		→ Nicht ausfüllen							
4		→ Nicht ausfüllen							
5		→ Nicht ausfüllen							
6		→ Nicht ausfüllen							
		→ Nicht ausfüllen							

Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle
Die Einfuhr der Waren wird bestätigt.
Abgegeben am 19.....
Vorbuch / Belegsammlung



..... 19.....
Ort Tag

.....
Firmenstempel und Unterschrift
(Die Unterschrift darf nicht durchgeschrieben werden)



Anmerkungen:
In Rotdruck: Die Striche über und neben dem Raum für die Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle; die rechte untere Ecke und der davorliegende Strich; die Wörter „2. Ausfertigung — Einfuhrkontrollmeldung —“, „Vom Zoll an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ und „Diese 2. Ausfertigung darf weder abgegeben noch weitergeleitet werden, wenn bereits eine Einfuhrkontrollmeldung nach der Anlage E 2 zur AWW abgegeben wurde“.

Ergänzungsblatt *) zur Ausfuhrklärung zugleich Ausfuhranmeldung		Anlage A ErgBl. zur AWV Anlage zu Muster 4b der AHStat	
AE Nr.		ABGANGSZOLLSTELLE	
Ausfertigung für Statistisches Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 628		Ergänzungsblatt zur Versandanmeldung T1/T2 vom	
		Blatt Nr.	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke <small>(Bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)</small>		31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)	
32		35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Stück, Liter, Gramm usw.	41 Eigengewicht in vollen kg
		42 Grenzübergangswert in vollen DM	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke <small>(Bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)</small>		31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)	
32		35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Stück, Liter, Gramm usw.	41 Eigengewicht in vollen kg
		42 Grenzübergangswert in vollen DM	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke <small>(Bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)</small>		31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)	
32		35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Stück, Liter, Gramm usw.	41 Eigengewicht in vollen kg
		42 Grenzübergangswert in vollen DM	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke <small>(Bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)</small>		31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)	
32		35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Stück, Liter, Gramm usw.	41 Eigengewicht in vollen kg
		42 Grenzübergangswert in vollen DM	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke <small>(Bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen)</small>		31 Warenbezeichnung (bei Veredelung auch Veredelungsarbeit angeben)	
32		35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Stück, Liter, Gramm usw.	41 Eigengewicht in vollen kg
		42 Grenzübergangswert in vollen DM	

Ausführer/Versender (Name und vollständige Anschrift)

(Ort) _____, den _____

*) Das Ergänzungsblatt ist auch für die Vordrucksätze „Klein-Ausfuhrklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung“, „Versand-Ausfuhrklärung“ und „Kohle-Versand-Ausfuhrklärung“ zu verwenden. Es brauchen jedoch nur die Felder ausgefüllt zu werden, die auch im Hauptblatt auszufüllen sind. Ergänzungsblätter sind für jede Ausfertigung des Vordrucksatzes beim Versand von mehr als zwei Warenarten zu verwenden; sie sind jeweils fest mit dem dazugehörigen Hauptblatt zu verbinden.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2373/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	29. 11. 69	L 300/34
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2374/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	29. 11. 69	L 300/35
1. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2375/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 12. 69	L 302/1
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2376/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 11. 69	L 300/37
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2377/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 11. 69	L 300/40
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2378/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 11. 69	L 300/42
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2379/69 der Kommission über die Verringerung des Ausgleichsbetrags bei bestimmten französischen Ausfuhrerzeugnissen der Geflügelwirtschaft nach dritten Ländern	29. 11. 69	L 300/46
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2380/69 der Kommission über die Beendigung der Interventionsmaßnahmen für Ochsen A im Teilgebiet I der Bundesrepublik Deutschland	29. 11. 69	L 300/47
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2381/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 über Maßnahmen auf dem Sektor Rindfleisch infolge der Abwertung des französischen Franken	29. 11. 69	L 300/48
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2382/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 12. 69	L 301/1
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2383/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 12. 69	L 301/2
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2384/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 69	L 301/4
27. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2385/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 12. 69	L 301/5
27. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2386/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 12. 69	L 301/11
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2387/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 12. 69	L 301/13
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2388/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 12. 69	L 301/20
27. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2389/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 12. 69	L 301/22

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2390/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 12. 69	L 301/24
28. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2391/69 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milch-erzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken	1. 12. 69	L 301/25
1. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2392/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 12. 69	L 302/2
1. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2393/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 12. 69	L 302/4
1. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2394/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 12. 69	L 302/5
1. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2395/69 der Kommission über eine Ausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Rohrroh Zucker	2. 12. 69	L 302/6
1. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2396/69 der Kommission über die Sonderregelung bei der Einfuhr bestimmter Sorten von gefrorenem Rindfleisch	2. 12. 69	L 302/8
1. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2397/69 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	2. 12. 69	L 302/9
1. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2398/69 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reis-verarbeitungserzeugnissen	2. 12. 69	L 302/13
2. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2399/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 12. 69	L 303/1
2. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2400/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 12. 69	L 303/2
2. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2401/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 12. 69	L 303/4
2. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2402/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 12. 69	L 303/5
1. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2403/69 der Kommission über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch	3. 12. 69	L 303/6
2. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2404/69 der Kommission über die Verringerung des Ausgleichsbetrags bei bestimmten französischen Ausfuhren nach dritten Ländern auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse	3. 12. 69	L 303/9
3. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2405/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 12. 69	L 304/1
3. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2406/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 12. 69	L 304/2
3. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2407/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 12. 69	L 304/4
3. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2408/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 12. 69	L 304/5
3. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2409/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	4. 12. 69	L 304/6
3. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2410/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	4. 12. 69	L 304/7

An alle Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I und II

Aus Rationalisierungsgründen haben wir uns entschlossen, die Bezugszeit für das Bundesgesetzblatt Teil I und II ab 1. Juli 1969 auf das Kalenderhalbjahr umzustellen. Wir kommen mit dieser Umstellung auch den Wünschen zahlreicher Abonnenten entgegen.

Der Bezugspreis beträgt danach für Teil I und II je 20,— DM für das Kalenderhalbjahr. In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, den Bezugspreis von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen. Der Abbuchungsauftrag ist an das zuständige Postamt zu richten, das Ihnen auch das entsprechende Formblatt aushändigt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**